

Eintragung in den Ausgabenregistern der Camera Apostolica über Geldzahlung für NvK.

Or.: ROM, Arch. Vat., Intr. et Ex. 408 f. 90^r und 409 f. 90^r.

Erw.: RTA XVI 644.

Der Thesaurar B. Angelus von Traù läßt auf Anweisung des Kardinalkämmerers vom 22. September durch den Kubikular Franciscus de Padua an Cosmas de Medicis und Genossen 150 Gulden zahlen, die sie den in Deutschland weilenden päpstlichen Gesandten Iohannes Caruaial und Nicolaus de Cusa ausgefertigt haben.

Gerardus Surgerod, Kanoniker an St. Marien in Utrecht, an Eugen IV. (Supplik). Bitte um Bestätigung einer von Carvajal als päpstlichem Gesandten erteilten Absolution. Erwähnung des NvK.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Suppl. 386 f. 178^v–179^v.

Der Papst habe B. Johann von Lüttich, Iohannes de Caruaial, Auditor des heiligen Palastes, Nicolaus de Cußa, Propst von Münstermaifeld, und Iacobus de Oratoribus, decr. doct. und päpstlichen Kubikular, als er sie als päpstliche Gesandte nach Deutschland schickte, ermächtigt, alle zu absolvieren, die als Anhänger des Konzils in die vom Papst verkündeten Strafen gefallen waren. Der Supplikant sei bereits vor der Auflösung des Konzils inkorporiert worden, habe sich dann aber in Ausführung päpstlicher Befehle zu verschiedenen deutschen Fürsten begeben, nachdem ihn der Papst von dem bei der Inkorporation geleisteten Eid entbunden hatte. Darauf seien ihm vom Konzil alle Benefizien auf Betreiben konziliarer Neider abgenommen und diesen zugesprochen worden. Zur Verteidigung seines Rechts sei er zum Konzil zurückgekehrt und habe zur Sicherung des Lebensunterhalts einen Monat lang bei einem Konzilsrichter das Amt des Notars ausgeübt, sei dann aber von Basel geschieden, weil er eingesehen habe, daß er so den Papst beleidige. Am 10 12. Februar 1442 habe er seine Sache mit Bitte um Absolution den genannten Gesandten vorgetragen. Obwohl sie glaubten, er sei nicht den genannten Strafen verfallen, habe ihn Caruaial zur größeren Sicherheit vor dem 26. Februar und nochmal an der Ostervigil (31. März) absolviert und in alle Benefizien restituiert. Der Papst möge diese Absolution bestätigen und seine Tätigkeit als Konzilsnotar ungeschehen machen. — Eugen IV. billigt mit Concessum.

¹⁾ Datum der Billigung.

Kundgabe des Iohan van Castor, Propst zu Münstereifel, und der Bele van Husen, pistersse zu St. Revilien in Köln, über schiedsrichterliche Ratschläge des NvK.

Or., Perg.: KÖLN, Hist. Archiv der Stadt, HUA 11597.

Erw.: Mitt. aus dem Stadtarchiv von Köln 19 (1890) 52; Keussen, Matrikel I 277 Anm. zu 21; Koch, Briefwechsel I 25 Anm. 2.

In einem Streit mit Bürgermeistern und Rat der Stadt Köln wegen der Hinderung zollfreier Weinfuhr und wegen eines Hauses seien sie zu einem Schiedsverfahren übereingekommen, in dem sie auf ihrer Seite als moitsoynre den heren Niclaus van Kusa doctoïr in keyser reichte und den junchern Wernher van Flatten gewählt haben; doch sei ihnen von diesen dann geraten worden, vom Schiedsrecht abzusehen und auf die Klage gegen Bürgermeister und Rat zu verzichten. Diesen Verzicht sprechen sie hiermit aus.

Abmachung zwischen Niclais, Propst zu Münstermaifeld, und dem Zehntpächter Clais Giße von Mertloch.¹⁾